

‘Idibus Aprilis’¹, und die übrigen Vollmachten, Berger 3016—3021 haben wieder ‘Dat. ut supra’. Auch hier findet sich also nur ein einziges Datum, welches ausgeschrieben ist. Dass nun die eine Hälfte der Vollmachten am 8. März, die andere aber am 13. April ertheilt sein sollte, ist doch nicht zu glauben, und um so weniger, als wir annehmen mussten, dass das Concept ursprünglich für die Vollmachten Peters angelegt ist und diese erst in der Zeit um den 15. März vom Papste gebilligt sind. Ausserdem sind bis auf eins alle übrigen Schreiben, welche sich auf die Entsendung Octavians beziehen und ein ausgeschriebenes Datum haben, viel später als vom 8. März datiert: Berger 2998—3001 und 3023 zwischen den 9. und 17. April, Berger 3022 und 3024 gar erst vom 4. Mai, und Octavian befand sich noch am 18. Mai am päpstlichen Hofe zu Lyon; Potthast p. 1285 und n. 12525. Wir irren deswegen wohl nicht, wenn wir das einzige ausgeschriebene Datum ‘Idibus Aprilis’ für die ganze Reihe der Vollmachten in Anspruch nehmen, und glauben, dass dies das Generaldatum derselben sein sollte, welches in den Regesten nur am unrichtigen Platze steht. Vermuthlich ist das so gekommen, dass dem Beamten, welcher die Concepte für die Registrirung bearbeitete, die zweite Hälfte der Vollmachten, Berger 3015—3021, an erster Stelle vorgelegen hat, infolge dessen er zu Berger 3015 ‘Idibus Aprilis’ und zu allen folgenden, Berger 3016—3021 und 3006—3014, ‘Dat. ut supra’ setzte, so dass diese Worte ursprünglich immer auf ‘Idibus Aprilis’ zurückverwiesen haben, dass später aber die Ordnung so, wie wir sie jetzt finden, umgeändert ist und dadurch das ‘Dat. ut supra’ die verkehrte Beziehung bekommen hat.

Das Schreiben, welches allein unter den bei der Entsendung Octavians erlassenen ein ausgeschriebenes Datum aus einer viel früheren Zeit hat, ist das schon erwähnte bei Berger 3002 mit ‘VIII. Idus Martii’, worauf das ‘Dat. ut supra’ der ersten Hälfte der Vollmachten geht. Es ist auch an Octavian gerichtet, dem darin die Ermächtigung ertheilt wird ‘concedendi militibus et aliis, qui tecum pro servitio ecclesie venerint, vel ipsi contra Fredericum quondam Romanorum imperatorem in exercitu seu alias astiterint, illam peccatorum veniam, que Terre Sancte succurrentibus in generali concilio est concessa’. Das ausgeschriebene Datum ‘VIII. Idus Martii’ wird richtig sein; denn da Octavian für seinen Zug in die Lombardei in Burgund ein Heer sammelte, wird dieser Brief der erste gewesen sein, der für ihn ausgestellt ist. — Wenn das ‘Dat. ut supra’, welches auf das Datum dieses Briefes, also Berger 3002, zurückweist, zu der ersten Hälfte der Vollmachten

1) Auch hier fehlt ‘anno quarto’.